

Stefan Feldmann
Inselstrasse 32
8610 Uster

KR-Nr. 123/2001

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen

Antrag:

§ 108, Abs. 8 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. September 1983 ist wie folgt zu ergänzen:

Mitglieder des Grossen Gemeinderates:

...; Mitglied von Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen;...

123/2001

Begründung:

Ein wichtiger Grundpfeiler der Demokratie ist die Gewaltenteilung zwischen den Behörden der drei Gewalten. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und insbesondere Schulpflegen und Sozialbehörden nehmen in den Gemeinden exekutive Befugnisse wahr. Doch während es Mitgliedern der Stadträte (richtigerweise) untersagt ist, ist es Mitgliedern von Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen gestattet, gleichzeitig Mitglied der kommunalen Parlamente zu sein, welche über Anträge dieser Behörden zu befinden haben.

Diese Regelung ist unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung stossend, um so mehr, als sie bei der Beratung der Geschäfte ihrer Behörden in den Parlamenten gemäss Kommentar Thalmann zum Gemeindegesetz auch nicht in den Ausstand zu treten brauchen (§ 102, N6.3) und deshalb – so die Praxis in mehreren kommunalen Parlamenten – über die Anträge ihrer Behörden mitentscheiden.

Uster, 22. März 2001

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Feldmann